

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 20. Januar 1906.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Eheschließung von Ausländern. Vom 21. Dezember 1905. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender ic. Truppen für das Jahr 1906. Vom 8. Januar 1906. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Titulatur der hiesigen Regierungsassessoren. Vom 9. Januar 1906. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Betriebe, in denen Wälen, Anstreichen, Läschen, Weißbinder- oder Buchbinderarbeiten ausgeführt werden. Vom 11. Januar 1906. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche in Afrika. Vom 12. Januar 1906. — Bekanntmachung des Ministeriums des Reichs- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Carl Häber-Stiftung in Verdingen, Oberamt Maulbronn. Vom 11. Januar 1906. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Titulatur der Ministerialsekretäre und Kollegialassessoren. Vom 8. Januar 1906.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend die Eheschließung von Ausländern. Vom 21. Dezember 1905.

Nachdem das im Haag abgeschlossene internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 221) von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden ist (vergl. die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Juni 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 249, und 9. August 1905, Reichs-Gesetzbl. S. 716, in Verbindung mit Art. 11 des Abkommens), sind durch Art. 4 dieses Abkommens in Beziehung auf die Angehörigen der eben genannten außerdeutschen Staaten die Vorschriften des Art. 256 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum